

Infoblatt - Masernschutzgesetz

Zum 01. März 2020 trat das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention - sogenanntes Masernschutzgesetz (§ 20 Infektionsschutzgesetz / IfSG) - in Kraft. Im § 20 Abs. 8 IfSG sind die von dem „Masernschutz“ betroffenen Einrichtungen gelistet (s. nachstehende Tabelle): Bei den dort **tätigen** oder **untergebrachten** bzw. **betreuten** Personen muss ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bestehen.

Alle nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Personen (Beschäftigte, Betreute, Untergebrachte) müssen dem Leiter der jeweiligen Einrichtung gegenüber eine Immunität gegen Masern nachweisen.

Auch Selbstständige, die in Persona in den genannten Einrichtungen/Betrieben tätig sind, müssen eine ausreichende Immunität vorweisen. Bei Neueinstellungen (inkl. Praktikanten) oder Neuaufnahmen muss dieser Nachweis vor Beginn der Tätigkeit, Betreuung oder Unterbringung erbracht werden.

Der Masernschutznachweis kann alternativ erbracht werden durch:

1. Impfnachweis (Impfdokumentation oder ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Schutz gegen Masern)
2. Immunitätsnachweis (ärztliches Zeugnis)
3. Ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation

Diese Nachweispflicht gilt auch für Büromitarbeiter, Reinigungskräfte, Hausmeister und andere Berufsgruppen sowie für Arbeitnehmer anderer Betriebe, die in Ihren Einrichtungen/Betrieben regelmäßig mehr als nur vorübergehend tätig sind; es sei denn, ein Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen kann sicher ausgeschlossen werden.

Die Nachweispflicht gilt in den medizinischen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Heilpraktiker, ...) **nicht für die betreuten Personen** (s. nachstehende Tabelle).

Wurde der jeweilige vorgenannte Masernschutznachweis der Einrichtungsleitung gegenüber nicht erbracht (selbiges gilt auch für Selbstständige in Persona), hat diese das Gesundheitsamt unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) über das Masern-Meldeportal (www.mebi-niedersachsen.de) zu benachrichtigen und die personenbezogenen Daten der entsprechenden Mitarbeiter mitzuteilen. Selbiges gilt, wenn Zweifel an der Echtheit und/oder der Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises vorliegen.

Eine nach 1970 geborene Person, die keinen Nachweis erbringt, darf in der Einrichtung nicht tätig werden!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt Rotenburg:

Frau Gust: 04261 - 983 3242

Infoblatt - Masernschutzgesetz

Einrichtungen gemäß § 20 Abs. 8 IfSG:

Art der Einrichtung	Zielgruppe	Spezifikation
Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG	Tätige und Betreute	1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, 2. erlaubnispflichtige Kindertagespflege (§ 43 Abs.1 SGBVIII), 3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen
Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 IfSG	Tätige und Betreute	Heime
Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG	Tätige und Untergebrachte	Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG	Tätige	1. Krankenhäuser, 2. Einrichtungen für ambulant Operieren, 3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, 4. Dialyseeinrichtungen, 5. Tageskliniken, 6. Entbindungseinrichtungen, 7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, 8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen, 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, 10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, 11. Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes